

Inserate.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass der Abonnementspreis für das schweiz. Bundesblatt auch für das Jahr 1874 bloss Fr. 4 beträgt, mit Inbegriff der portofreien Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz.

Das Bundesblatt wird enthalten: Die zur Veröffentlichung sich eignenden Verhandlungen des Bundesrathes; alle wichtigern Botschaften und Berichte des Bundesrathes an die gesetzgebenden Räte der Eidgenossenschaft; gewisse Beschlüsse derselben, und Schlussnahmen des Bundesrathes über Fragen, welche nicht von allgemeiner Bedeutung sind*); Auszüge aus den Verhandlungen der Bundesversammlung und Berichte ihrer Kommissionen; ferner die von schweizerischen Konsuln im Auslande eingehenden Berichte, so weit solche für das Publikum von Interesse sind; die monatlichen Uebersichten der Ein-, Aus- und Durchfuhr in der Schweiz; die Uebersichten des Geldanweisungsverkehrs im Inneru der Schweiz sowohl als mit Frankreich, Italien, Deutschland, Grossbritannien, den Niederlanden, mit Belgien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika; ferner die monatlichen Uebersichten der Posteinnahmen, sowie des Verkehrs der Telegraphenverwaltung; endlich Anzeigen von eidgenössischen und kantonalen Behörden, und nicht selten auch von auswärtigen Staaten.

Dem Bundesblatte werden auch in Zukunft beigegeben: Die neu erscheinenden Bundesgesetze und Verordnungen, die Bundesbeschlüsse, welche die Eisenbahnen nicht betreffen; die mit dem Auslande abgeschlossenen Verträge: die Voranschläge der Bundesbehörden über Einnahmen und Ausgaben, die jährl. eidg. Staatsrechnung, der eidg. Staatskalender, und die in den drei Landessprachen verfasste Uebersicht der im Zeitraum eines Jahres in der Schweiz ein-, aus- und durchgeführten zollpflichtigen Waaren.

Bestellungen auf das Bundesblatt können das ganze Jahr hindurch, und nicht bloss trimester- oder semesterweise, bei allen schweiz. Postämtern gemacht werden, und es sind diese letztern verpflichtet, die Abonnemente anzunehmen, zu welcher Zeit es sein mag. Die im Laufe des Jahres schon herausgekommenen Nummern werden den Abonnenten immer und beförderlich nachgeliefert.

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VIII, Seite 890.

Ganze Jahrgänge des Bundesblattes, so wie einzelne Nummern desselben, können stets von der Expedition desselben bezogen werden; hingegen hat man sich für geschlossene Gesetzbände an das Sekretariat für Drucksachen der Bundeskanzlei zu wenden.

Alle Reklamationen in Betreff des Bundesblattes müssen in erster Linie bei den betreffenden Postbüreaux, in zweiter Linie bei der Expedition des Bundesblattes gemacht werden, und zwar haben die Reklamationen **spätestens inner drei Monaten**, vom Erscheinen der betreffenden Bundesblattnummer oder des betreffenden Gesetzbogens an gerechnet, zu geschehen.

Bern, den 5. Dezember 1873.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ligne d'Italie.

Mit dem Verkauf der Eisenbahn Ligne d'Italie, deren der Compagnie de la Ligne d'Italie par le Simplon für das Gebiet des Kantons Wallis ertheilte Konzession als dahingefallen erklärt wurde, beauftragt, mache ich hiemit bekannt, daß die zweite öffentliche Steigerung über diese Eisenbahn am 4. März 1874, Nachmittags 2 Uhr, im Rathhause zu Sitten stattfinden wird.

Exemplare der Steigerungsbedingungen und der neuen Konzession sind in der Bundeskanzlei in Bern und in den Staatskanzleien von Wallis, Genf und Waadt zu beziehen.

Bern, den 8. Dezember 1873.

Der eidg. Kommissär:
Jules Roguin.

Ausschreibung für die Lieferung von Hafer.

Aus Auftrag des schweizerischen Militärdepartements wird die Lieferung von zehntausend Doppelzentnern Hafer für den Bedarf der Militärschulen und Wiederholungskurse hiemit zur Konkurrenz ausgeschrieben.

Der Hafer muß leztjähriges oder diesjähriges Gewächs, Prima Qualität, schwer, trocken, sauber, wohlriechend, ohne fremde Bestandtheile und im Gewicht von mindestens 140 Pfund per Schweizermalter sein.

Die Lieferungsbedingungen können auf dem Bureau des eidg. Oberkriegskommissariats in Bern eingesehen werden, woselbst auch jede weitere Auskunft ertheilt wird.

Angebote für größere oder kleinere Parthien, jedoch von mindestens 1000 Doppelzentnern mit Mustern von circa zehn Kilogrammen sind versiegelt und mit der Aufschrift: „Eingabe für Lieferung von Hafer“ bis zum 31. Dezember 1873 franco an das eidg. Oberkriegskommissariat in Bern einzusenden.

Bern, den 11. Dezember 1873.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Bekanntmachung.

Mit Schreiben vom 2. d. Mts. hat die k. italienische Gesandtschaft bei der schweiz. Eidgenossenschaft, im Auftrage ihrer Regierung, dem Bundesrathe zur Kenntniß gebracht, daß die von der ehemaligen päpstlichen Regierung erlassenen strengen Verbote betreffend die Ausfuhr von Gegenständen der Antiquität und der Künste von der Regierung Italiens nicht aufgehoben worden seien, sondern noch jetzt in Kraft bestehen.

Zur Ausfuhr obgedachter Gegenstände bedürfe es gegenwärtig wie früher einer speziellen Bewilligung von Seite der Regierung.

Bern, den 6. Dezember 1873.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung.

Für einen in Basel wohnhaft gewesenen, aber daselbst ausgetretenen Joseph Blättler, gew. Soldat in römischen Diensten, ist ein Pensionsbetrag von Fr. 46. 65 eingegangen. Derselbe kann auf dem Bureau des Oberkriegskommissariates in Bern gegen Vorweis der nöthigen Legitimationspapiere erhoben werden.

Bern, den 5. Dezember 1873.

Das eidg. Oberkriegskommissariat.

Bekanntmachung.

Der Bundesrath hat durch Vermittlung der italienischen Gesandtschaft die Mittheilung erhalten, daß die königlich toskanische Gartenbaugesellschaft eine internationale Gartenbauausstellung in's Werk setzt, welche in Florenz vom 11. bis 25. Mai 1874 stattfinden soll und gleichzeitig einen botanischen Kongreß, zu dessen Abhaltung die Tage später werden bestimmt werden, mit dem Ersuchen, die Einladung Seitens genannter Gesellschaft zur Theilnahme an diesem Kongreß und dieser Ausstellung zur Kenntniß derjenigen unserer Mitbürger zu bringen, welche sich mit Botanik oder Gartenbau befassen.

Gedachte Einladung ist der schweizerischen naturforschenden Gesellschaft mitgetheilt worden und, unterzeichnetes Departement wird den anderweitigen Gesellschaften und Privaten, welche es wünschen, die näheren Mittheilungen übermitteln, welche ihm zugegangen sind über die Gegenstände, die auf dem botanischen Kongreß behandelt werden sollen und über das Programm zur Beschikung der Ausstellung, deren Hauptbestimmungen nachstehende sind:

Für den botanischen Kongreß.

Zulassung aller derjenigen, welche sich mit Botanik beschäftigen, bei Vorzeigung einer auf die Person lautenden Karte, welche bei dem Präsidenten der königlich toskanischen Gartenbaugesellschaft in Florenz spätestens im Monat Februar 1874 zu erheben sind.

Sobald sich der Kongreß konstituiert haben wird, ernennt er Präsidenten und Sektionssekretäre, welchen die Aufgabe zufällt, die Diskussionen zu leiten, bei welchen alle Sprachen zugelassen sind.

Schriftstücke sind an das Präsidium abzugeben und soll darüber summarisch berichtet werden. Während der Ausstellung wird ein Ausflug in die Umgebung der Stadt und nach dem botanischen Garten Pisa veranstaltet werden.

Es werden zu Gunsten der Kongreßmitglieder ermäßigte Fahrpreise auf Eisenbahnen und Dampfschiffen gewährt werden.

Für die Gartenbau-Ausstellung.

Die Ausstellung soll vom 11. bis 25. Mai 1874 dauern.

Die Zulassungsbegehren sind auf speziellen Formularen vor dem 31. Januar 1874 an das Exekutivkomitee der Gartenbau-Ausstellung zu Florenz einzusenden, und zwar mit Angabe:

der Pflanzenarten, für welche der Aussteller sein Begehren stellt und des Verzeichnisses dieser Pflanzen oder anderer Gegenstände;

des annähernden Raumes, welchen sie einnehmen werden.

Die ausgestellten Pflanzen müssen vom 2. bis 9. Mai in das ihnen zugewiesene Lokal aufgestellt werden.

Es kommen auf 248 Spezial-Bewerbungen

100	Medaillen in Gold,
221	„ „ Silber und
131	„ „ Bronze

durch die Gesellschaft zur Vertheilung, sowie

7 große Medaillen in Gold

für Spezialbewerbungen, welche die Geber der Medaillen bestimmen.

Es werden von den Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften Preisermäßigungen für den Transport der Pflanzen und anderer Gegenstände gewährt werden.

Bern, den 26. November 1873.

Eidg. Eisenbahn- und Handels-Departement.

Conkurrenz-Ausschreibung

für

ein Handbuch für Kanonier-Unteroffiziere und Kanoniere der schweizerischen Artillerie.

Das eidgenössische Militärdepartement beabsichtigt, behufs Erstellung eines Handbuches für Unteroffiziere und Kanoniere, den Weg der öffentlichen Conkurrenz-Ausschreibung zu wählen.

Dieses Handbuch soll in möglichst gedrängter Form und Sprache einen Auszug aus den derzeit bestehenden Reglementen, Vorschriften und Ordonanzen bieten und in folgende Capitel zerfallen:

1. Grundzüge der Organisation der schweizerischen Armee, speziell der Artillerie. Bestand der taktischen Einheiten an Offizieren, Mannschaft und Pferden. Zweck und Organisation der Parks.

2. Innerer Dienst. Pflichten der verschiedenen Grade. Kriegsartikel.
3. Wachtdienst.
4. Soldatenschule.
5. Compagnieschule.
6. Kenntniß der Feuerwaffen und blanken Waffen. Zerlegen und zusammensetzen derselben und deren Unterhaltung. Besorgung des Lederzeugs.
7. Kenntniß der Geschützrohre, Laffeten und übrigen Kriegsfuhrwerke, des Pulvers, der Geschöße und übrigen Munitionsgegenstände.
8. Ausrüstung der Laffeten und Kriegsfuhrwerke. Packung der Munition aller Art.
9. Schießtheorie. Behandlung der Geschütze vor, während und nach dem Feuern. Schußtafeln und Andeutungen über deren Gebrauch. Daten über Wirkung der Geschütze und Geschöße. Notiz über das Schätzen der Distanzen.
10. Bedienung der verschiedenen Geschütze, inclusive Lastenbewegungen und Herstellungsarbeiten. Parkdienst.
11. Zugsschule und Batterieschule.
12. Felddienst der Artillerie. Verhalten bei der Mobilmachung, auf dem Marsche, im Quartier und im Bivouak. Verhalten bei Eisenbahntransporten. Kurze Notiz über Geschützplacirung und das Verhalten der Artillerie im Gefecht, namentlich hinsichtlich des Benehmens des Geschützchefs.
13. Kurzer Abriß des Batteriebaues, der Aufstellung und Bedienung der Geschütze in Verschanzungen.
14. Maße und Gewichte. Metrisches System. Reduction des schweizerischen Maßes und Gewichtes in metrisches.

Die Arbeiten sind nicht mit der Unterschrift des Verfassers zu versehen sondern mit einem Motto.

Gleichzeitig wird der Name des Autors, welcher dem Motto entspricht, in einem versiegelten Briefe angegeben, der erst geöffnet wird, wenn die Artillerie-Kommission die Arbeiten geprüft und sich geeinigt hat, welche derselben prämiert werden soll.

Die Arbeiten sollen in möglichst leserlicher Schrift geschrieben sein und Alles vermieden werden, woran der Verfasser erkannt werden könnte.

Zeichnungen in kleinem Maßstabe können zur Verdeutlichung des Textes beigegeben werden.

Für die von der Artillerie-Commission als preiswürdig erkannte Arbeit wird eine Prämie von Franken eintausend und zweihundert ausgesetzt, oder nach Gutfinden der Artillerie-Commission diese Summe eventuell auf die zwei besten der eingelieferten Arbeiten angemessen vertheilt.

Das Eintreffen der Arbeiten, welche an die Kanzlei des eidg. Militärdepartements zu richten sind, wird in der Artilleriezeitung bekannt gemacht, ebenso seiner Zeit die Entscheidung der Artillerie-Commission in Betreff der Prämierung der verschiedenen Arbeiten.

Als letzter Eingabetermin für diese Arbeiten gilt der 31. Dezember 1873.

Bern, den 18. April 1873.

Das eidg. Militärdepartement:

Welti.

desrathes geboten, der Erkenntniß Raum zu geben, daß eine ständige diplomatische Vertretung des heiligen Stuhles in der Schweiz nutzlos geworden ist.

Der Bundesrath hat demgemäß die Ehre, Monsignor Agnozzi, mit dem Ersuchen um entsprechende Mittheilung an seine Regierung, zur Kenntniß zu bringen, daß vermöge des Vorgehens des heiligen Stuhles die schweizerische Eidgenossenschaft von heute an den Geschäftsträger des Papstes nicht mehr als bei ihr beglaubigten diplomatischen Vertreter anerkennen kann.

Der Bundesrath ersucht Monsignor Agnozzi, ihn den Zeitpunkt seiner Abreise wissen zu lassen. Er wird die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit dem Geschäftsträger des heiligen Stuhles bis zu dieser Zeit alle Rücksichten zu Theil werden, welche seiner diplomatischen Stellung gebühren.

Indem der Bundesrath Monsignor Agnozzi sein Bedauern ausspricht, die Entschließung fassen zu müssen, welche den Gegenstand der gegenwärtigen Note bildet, benützt er den Anlaß, Hochdenselben seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Der Bundesrath hat gewählt:

(am 5. Dezember 1873)

als Telegraphist in Einsiedeln: Hrn. Albert Stärkle, von St. Josophen (St. Gallen), Postverwalter in Einsiedeln (Schwyz);

(am 8. Dezember 1873)

als Krigsmaterialverwalter in Bellinzona: Hrn. Michele Patocchi, Adjunkt des Inspektors des Telegraphenkreises Bellinzona;

„ Telegraphist in Dürnten: Hrn. Heinrich Honegger, Gemeinderath, von und in Dürnten (Zürich);

„ Telegraphistin in Burtigny: Jgfr. Julie Gudet, von und in Burtigny (Waadt);

„ „ Longirod: „ Eugénie Pichon, von und in Longirod (Waadt);

(am 10. Dezember 1873)

als Zolleinnehmer in Binnen: . Hr. Lieutenant Elie Walpen,
in Binnen (Wallis);

(am 11. Dezember 1873)

- „ Adjunkt der Telegrapheninspek-
tion Olten: Hr. Thomas Kuo ch, von Thusis
(Graubünden), bisher Tele-
graphist in Zürich;
- „ Telegraphist in Basel: „ Adolf Flury, von Winter-
thur, derzeit Gehilfe auf
dem Telegraphenbureau in
Genf;
- „ „ „ „ „ Adolfo Taranignoli, Te-
legraphengehilfe, von und
in Bellinzona;
- „ Telegraphistin in Ambri Sopra: Jgfr. Elena Celio, Postablage-
halterin, von und in Ambri
Sopra.



Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihre Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und ausser dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Einnnehmer an der Nebenzollstätte Chavannes (Waadt). Jahresbesoldung Fr. 500, nebst 5% Bezugsprovision an der Roheinnahme. Anmeldung bis zum 31. Dezember 1873 bei der Zolldirektion in Lausanne.
- 2) Briefträger in St. Gallen. Anmeldung bis zum 26. Dezember 1873 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 3) Fahrpostfaktor in St. Gallen. Anmeldung bis zum 26. Dezember 1873 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- 4) Büreaudiener in Genf. Anmeldung bis zum 26. Dezember 1873 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 5) Postkommis in Genf. Anmeldung bis zum 26. Dezember 1873 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 6) Postdepeschenträger in Basel. Anmeldung bis zum 26. Dezember 1873 bei der Kreispostdirektion Basel.
- 7) Ausläufer auf dem Telegraphenbureau in Bern. Jahresbesoldung Fr. 480, nebst Ddpeschenprovision. Anmeldung bis zum 24. Dezember 1873 bei dem Chef des Telegraphenbureau in Bern.

- 1) Einnnehmer der Nebenzollstätte Bourg St. Pierre (Wallis). Jahresbesoldung Fr. 300, nebst 8% Bezugsprovision von der Roheinnahme. Anmeldung bis zum 27. Dezember 1873 bei der Zolldirektion in Genf.
 - 2) Posthalter in Viesch (Wallis). Anmeldung bis zum 19. Dezember 1873 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
 - 3) Posthalter in Gams (St. Gallen).
 - 4) Postkommis in Wyl
 - 5) Briefträger in Herisau (Appenzell A. Rh.)
 - 6) Telegraphist in Arzo (Tessin).
 - 7) Telegraphist in Morcote (Tessin).
- } Anmeldung bis zum 19. Dezember 1873 bei der Kreispostdirektion St. Gallen.
- } Jahresbesoldung Fr 200, nebst Depescheprovision. Anmeldung bis zum 24. Dezember 1873 bei der Telegraphen-Inspktion in Bellenz.

- 8) Telegraphist in Cressier. Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 24. Dezember 1873 bei der Telegraphen-Inspektion in Bern.
- 9) Telegraphist in Zürich. } Jahresbesoldung nach Maßgabe des
Bundesgesetzes vom 2. August 1873. An-
meldung bis zum 17. Dezember 1873 bei
10) Telegraphist in Zug. } der Telegraphen-Inspektion in Zürich.
- 11) Telegraphist in Mönchaltorf (Zürich). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 17. Dezember 1873 bei der Telegraphen-Inspektion in Zürich.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	54
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.12.1873
Date	
Data	
Seite	551-560
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 990

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.